

3. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach innen und nach außen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) die Geschäfte der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu führen (insbesondere Bautätigkeit und Wohnungsverwaltung);
- b) die nach Abschnitt V Ziff. 2 von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Pläne aufzustellen und zu begründen; die tätige Mitarbeit der Genossenschafter und die Solidaritätsleistungen zu organisieren;
- c) mit der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung Vereinbarungen über Beihilfen und Solidaritätsleistungen der Werktätigen zu treffen; mit den örtlichen Staatsorganen, politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen Vereinbarungen über die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu treffen;
- d) den Zustand des Genossenschaftseigentums laufend zu kontrollieren und über die Maßnahmen zur Werterhaltung zu entscheiden;
- e) die Versammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten;
- f) hauptamtlich tätige Mitarbeiter einzustellen, zu entlassen, anzuleiten und zu kontrollieren.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Unterschriftsberechtigt für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden. Die Revisionskommission hat mindestens sechsmal im Jahre die Geschäftsführung, besonders die Kassenführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der des Statuts, zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen hat die Revisionskommission das Recht, eine Vollversammlung einzuberufen, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet.

Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist.

Die Revisionskommission berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

VI.

Schlußbestimmungen

1. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an.

- Z. Der Beschluß über die Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird wirksam mit der Registrierung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

Der Vorstand

Ort Datum

Registriert beim Rat des Kreises

Registrier-Nr.

Ort Datum

.....
Unterschrift und Siegel

Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften.

Vom 14. März 1957

Zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Nutzbarmachung aller Kräfte der bestehenden Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine für die Erhaltung, Wiedergewinnung und Neuschaffung von Wohnraum wird folgendes verordnet:

§ 1

Finanzielle Förderung

- (1) Gemeinnützige und sonstige Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine (nachfolgend Genossenschaften genannt), die das Musterstatut für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (Anlage) annehmen und sich dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anschließen, erhalten nach erfolgter Registrierung finanzielle Förderung nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Die umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist Rechtsnachfolger der Genossenschaft.

- (3) Die Mitglieder der Genossenschaft werden Mitglieder der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft; es bedarf keines Antrages auf Erneuerung der Mitgliedschaft.

§ 2

Steuerbefreiung

Umgebildete gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften sind von der Körperschaft-, Vermögen-, Gewerbe-, Umsatz-, Grunderwerb- und Grundsteuer befreit, soweit Steuerpflicht für diese Steuern für den Besitzerwerb, die Gewinnung, die Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen und damit unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen (Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen u. ä.) bestand.